STADT
HOLZGERLINGEN

Gebührenordnung für die Kindergärten und Kinderkrippen ab 01.01.2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01.10.2019 die nachfolgende Gebührenordnung für die Kindergartengebühren ab 01.01.2020 wie folgt beschlossen:

I. Gebühren für die Regelbetreuung bzw. Verlängerte Öffnungszeiten

1. Für Kindergartenkinder aus Familien

	Regelbetreuung	Verlängerte Öffnungszeiten
mit einem Kind	117,00 €	123,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	95,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	60,00 €	63,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20,00 €	21,00 €

2. Die **Zusatzgebühren für die verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen** betragen unabhängig von der Kinderzahl in der Familie pro Monat 88,00 €. Diese Zusatzgebühr wird entsprechend Ziffer 3 für 12 Monate pro Jahr erhoben. Für den Mehrbetreuungsaufwand bis 14:00 Uhr werden 15 € monatlich berechnet (nur Kindergarten und Kindertagesstätte Lilienstraße).

3. Die **Gebühren werden für 12 Monate pro Jahr erhoben**. Sie sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Die Ferienzeit liegt in der Regel zwischen Mitte August und Mitte September eines Jahres. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum 31.08. des Austrittsjahres zu entrichten sowie ggf. ein anteiliger Monatsbeitrag für den September in dem die Schule beginnt.
   Bei Kündigungen z.B. wg. Wegzug bis zum 15. eines Monats fällt die halbe Gebühr an.

4. Besuchen **Kinder zwischen 2 und 3 Jahren** den Kindergarten neu (nicht Übergang von einer städtischen Krippe in den Kindergarten), fällt eine **Zusatzgebühr in Höhe von 125 % der Gebührensätze** nach Ziffer 1 an, abhängig von der gewählten Betreuungszeit. Die Erhebung des Zuschlags endet mit dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

5. Nehmen Kinder (auch Kinder aus Familien mit 4 und mehr Kindern) während der Sommerferien an der **Sommerferienbetreuung** teil, so fällt hierfür bei einer ein- oder zweiwöchigen Betreuung zusätzlich eine **halbe Gebühr** bzw. bei einer drei- oder vierwöchigen Betreuung zusätzliche eine **ganze Gebühr nach den Abschnitten I und II** an.

II. Gebühren für die Ganztagesbetreuung

1. Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung in Regelkindergärten betragen ab dem 01.01.2020:

Für Kindergartenkinder aus Familien	ab 01.01.2020
mit einem Kind	366,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	286,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	200,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	113,00 €

2. Bei einer **tageweisen Inanspruchnahme** gelten folgende Gebührensätze:
   4 Tage: 80 %; 3 Tage: 60 %; 2 Tage: 40 % oder
   1 Tag: 20 % der Gebühr für die Ganztagesbetreuung nach Ziffer 1.
   Werden die Kinder an den anderen Tagen im Rahmen einer Regelbetreuung ggf. in Verbindung mit „verlängerten Öffnungszeiten" betreut, zahlen die Eltern den entsprechenden prozentualen Anteil der Regelgebühr nach Abschnitt I.

3. Ein Angebot nach Ziffer 1. und 2. wird nur dann umgesetzt, wenn mindestens 6 Kinder verbindlich dafür angemeldet sind und auch bleiben.

4. Die Gebühren werden für 12 Monate pro Jahr erhoben. Abschnitt I Ziffern 2.-5. gilt entsprechend.

III. Krippengebühr

1. Für den Besuch einer **Kinderkrippe durch Kleinkinder zwischen 1 und 3 Jahren mit einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden betragen die Gebühren** für

Kinder aus einer Familie mit	ab 01.01.2020
einem Kind unter 18 Jahren	345,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	256,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	174,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	69,00 €

2.1 Für den Besuch einer **Kinderkrippe, in der eine Ganztagesbetreuung (Montag bis Freitag) von 07.30 bis 17.00 Uhr** angeboten wird, **betragen die Gebühren** für

Kinder aus einer Familie mit	ab 01.01.2020
einem Kind unter 18 Jahren	630,00 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	489,00 €
drei Kindern unter 18 Jahren	356,00 €
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	233,00 €

2.2 Bei einer **tageweisen Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung** gelten folgende Gebührensätze:
4 Tage: 80 %; 3 Tage: 60 %; 2 Tage: 40 % oder 1 Tag: 20 % der jeweiligen Krippengebühr nach Ziffer 2.1.

Nehmen die Kinder an den anderen Tagen die „verlängerten Öffnungszeiten" in Anspruch, zahlen die Eltern den entsprechenden prozentualen Anteil der Krippengebühr nach Abschnitt III Ziffer 1.

2.3 Ein Angebot nach Ziffer 2.1 oder 2.2 wird umgesetzt, wenn 6 Kinder verbindlich dafür angemeldet sind.

2.4 Die Gebühren nach Ziffer 1 und 2.1 werden für 12 Monate erhoben. Sie sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Die Ferienzeit liegt in der Regel zwischen Mitte August und Mitte September eines Jahres.

IV. Gebühr für die Betreuung nach dem Takki-Modell

Die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren nach dem TAKKI-Model orientieren sich an den Benutzungsgebühren für die Kinderkrippen der Stadt Holzgerlingen und betragen ab dem 01.01.2020:

Wöchentliche Betreuungszeit	**Beiträge für Kinder von 0 – 3 Jahren aus Familien mit**			
	1 Kind unter 18 J.	**2 Kindern unter 18 J.**	**3 Kindern unter 18 J.**	**4 u. mehr Kinder unter 18 J.**
	2020	**2020**	**2020**	**2020**
10 Stunden bis unter 13 Stunden	134,50 €	100,00 €	68,00 €	27,00 €
13 Stunden bis unter 16 Stunden	169,50 €	126,00 €	85,50 €	34,00 €
16 Stunden bis unter 19 Stunden	204,50 €	152,00 €	103,00 €	41,00 €
19 Stunden bis unter 22 Stunden	240,00 €	178,00 €	121,00 €	48,00 €
22 Stunden bis unter 25 Stunden	275,00 €	204,00 €	138,50 €	55,00 €
25 Stunden bis unter 28 Stunden	310,00 €	330,00 €	156,50 €	62,00 €
28 Stunden bis unter 31 Stunden	345,00 €	256,00 €	174,00 €	69,00 €
31 Stunden bis unter 34 Stunden	431,00 €	334,50 €	243,50 €	159,50 €
34 Stunden bis unter 37 Stunden	471,00 €	365,50 €	266,00 €	174,00 €
37 Stunden bis unter 40 Stunden	510,50 €	396,50 €	288,50 €	189,00 €
40 Stunden bis unter 43 Stunden	550,50 €	427,00 €	311,00 €	203,50 €
43 Stunden bis unter 46 Stunden	590,00 €	458,00 €	333,50 €	218,50 €
über 46 Stunden	630,00 €	489,00 €	356,00 €	233,00 €